



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 07.11.13

Drucksachen-Nr.: V/1086

Beschluss-Nr.: 652/41/13

Beschlussdatum 07.11.13
m:

Gegenstand: **Bestellung eines beratenden Beauftragten zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung**

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	10.10.13	Hauptausschuss	☐	☐	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☒	24.10.13	Hauptausschuss	☐	☐	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
☒	16.10.13	Finanzausschuss	☐	☐	Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	
☒	15.10.13	Betriebsausschuss	☐	☐	

Neubrandenburg, 09.10.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

„Um alle denkbaren Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung erkennen und ausschöpfen zu können, beauftragt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister, mit dem Ministerium für Inneres und Sport zeitnah eine Vereinbarung mit dem folgenden Inhalt abzuschließen:

1. Die Organe der Stadt Neubrandenburg erklären ihr Einverständnis zur Entsendung eines beratenden Beauftragten durch das Ministerium für Inneres und Sport. Der beratende Beauftragte ist kein Beauftragter im Sinne des § 83 der Kommunalverfassung, er tritt also insbesondere nicht an die Stelle von Organen der Stadt. Er trifft keine Entscheidungen. Er soll die Organe der Stadt beraten und unterstützen und insoweit die Rechte der nach § 79 Abs. 1 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 78 Abs. 1 und – zu diesem Zweck – auch das Informationsrecht nach § 80 der Kommunalverfassung wahrnehmen.
2. Der beratende Beauftragte wird durch das Ministerium für Inneres und Sport aufgrund einer Ausschreibung im Benehmen mit der Stadt ausgewählt und beauftragt. Er untersteht den Weisungen des Ministeriums für Inneres und Sport und wird von ihm zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Kosten des beratenden Beauftragten werden aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern getragen. Die Stadt stellt dem beratenden Beauftragten auf eigene Kosten Räumlichkeiten und die üblichen technischen Hilfsmittel zur Verfügung.
4. Der beratende Beauftragte soll die Stadt bei ihren Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung unterstützen. Er soll insbesondere
 - a) Vorschläge unterbreiten und auf deren Umsetzung hinwirken, die der Stadt neben dem jahresbezogenen Haushaltsausgleich längerfristig durch Abbau der in Haushaltsvorjahren entstandenen Defizite den vollständigen Haushaltsausgleich ermöglicht. Er soll Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung in allen Aufgaben- und Handlungsfeldern der Stadt (insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung) einschließlich der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen prüfen, unmittelbar umsetzbare Handlungsempfehlungen erarbeiten und diese gegenüber den Organen der Stadt fachlich vertreten, um dadurch die Umsetzung zu befördern.
 - b) bei der Haushaltsplanung und bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mitwirken sowie den Haushaltsvollzug begleiten sowie
 - c) Vorschläge für ein wirksames Controlling erarbeiten und die Ausgestaltung des Controllings begleiten.

Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 Abs. 1 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 78 Abs. 1 der Kommunalverfassung wahr.

5. Der beratende Beauftragte hat gegenüber der Stadt ein umfassendes Informationsrecht. Die Stadt gewährt dem beratenden Beauftragten den zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Zugang zu allen Informationsträgern. Insoweit nimmt der beratende Beauftragte die Rechte der nach § 79 Abs. 1 der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 80 der Kommunalverfassung wahr. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, sofern dies seinem Auftrag dient. Er steht der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen sowie dem

Oberbürgermeister für Fragen und Erörterungen zur Verfügung.

6. Der beratende Beauftragte berichtet dem Ministerium für Inneres und Sport und den Organen der Stadt in regelmäßigen Abständen über das Ergebnis seiner Prüfung, seine Handlungsempfehlungen, deren Umsetzungsstand sowie über alle weiteren Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung einschließlich der Begleitung des Haushaltsvollzugs. Er legt dem Ministerium für Inneres und Sport sowie den Organen der Stadt mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte vor, denen der Stand der Haushaltskonsolidierung zu entnehmen ist. Zum Abschluss seiner Tätigkeit erstellt er einen Ergebnisbericht.
7. Das Ministerium für Inneres und Sport und die Stadt Neubrandenburg streben an, auf der Grundlage der Vorschläge und Handlungsempfehlungen des beratenden Beauftragten unter Beachtung der Vorgaben der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung vom 17. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 580) eine Vereinbarung zum dauernden und vollständigen Haushaltsausgleich abzuschließen, die die Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds an die Stadt Neubrandenburg ermöglicht. Der beratende Beauftragte soll den Entwurf einer Konsolidierungsvereinbarung erarbeiten.“
8. Gleichzeitig mit der Bestellung des beratenden Beauftragten wird eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Die Lenkungsgruppe besteht aus jeweils 2 VertreterInnen der Fraktionen und dem Oberbürgermeister sowie Vertretern der Verwaltung. Der Oberbürgermeister entscheidet entsprechend den zu behandelnden Untersuchungsschwerpunkten darüber, wie viele und welche Vertreter der Verwaltung an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den beratenden Beauftragten werden gemäß § 1 Abs. 3 der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung aus dem Fonds getragen.

Begründung:

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt, zur finanziellen Unterstützung bei der Konsolidierung des städtischen Haushalts, Mittel aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds zu beantragen. Die über Fonds zur Verfügung gestellten Mittel sind jedoch nicht ausreichend, um die bestehenden Altdefizite der Stadt vollständig abbauen zu können. Es bedarf daher weitergehender Maßnahmen über die bisher beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen hinaus. Grundlage dafür ist ein längerfristig angelegter und strategisch ausgerichteter Konsolidierungsprozess, der wiederum eine umfassende Aufgabenkritik voraussetzt. Im Ergebnis der Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister bzw. den Fraktionsvorsitzenden der Stadtvertretung mit dem Ministerium für Inneres und Sport ist einvernehmlich die Entsendung eines beratenden Beauftragten durch das Ministerium vereinbart worden.

Im Schreiben vom 20.09.13 teilte das Innenministerium mit, dass als Grundlage für die Vergabe der Beratungsleistungen eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung herbeizuführen ist. Der Beschlusstext dieser Vorlage ist dem Schreiben entnommen.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass der Beschlusstext der Stadtvertretung dem Ausschreibungstext nicht widersprechen darf. Sollten sich Änderungsbedarf/-wünsche ergeben, sind diese mit dem Ministerium abzustimmen.

Eine entsprechende Empfehlung zur Einrichtung einer Lenkungsgruppe ist im Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 20.09.13 enthalten. Die Lenkungsgruppe soll die politische und verwaltungsmäßige Umsetzung der Vorschläge und Handlungsempfehlungen des beratenden Beauftragten unterstützen.

Soweit in dieser Vorlage, Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.